

**Bekanntmachung
der Vereinbarung über Änderungen
der deutsch-portugiesischen Vereinbarung
über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films**

Vom 11. März 2019

Die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 27. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Änderungen der deutsch-portugiesischen Vereinbarung vom 29. April 1988 über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films (BGBl. 1989 II S. 1053) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 31. März 2016

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 2019

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Im Auftrag
Els Hendrix

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lissabon, den 27. Mai 2015

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 29. April 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films die folgende Änderung der oben genannten Vereinbarung über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films vorzuschlagen:

1. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt in der Regel nicht weniger als 20 %.“
2. Artikel 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Ausnahmefall und im gegenseitigen Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörden kann eine finanzielle Mindestbeteiligung von 10 % zugelassen werden, wenn der Film von besonderer Bedeutung für die beiden Länder ist.“
3. Artikel 14 wird gestrichen.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich Ihre Regierung mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die in Kraft tritt, sobald die Regierung der Portugiesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist dabei der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ulrich Brandenburg

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Portugiesischen Republik
Herrn Rui Machete
Lissabon